

Tierschützer Kessler gewinnt gegen St. Gallen

Der Kanton St. Gallen verlangt für die Bewilligung einer Kundgebung zu viel Geld – findet das Bundesgericht.

Mark Baer

Der Tierschützer Erwin Kessler hat sich vor Bundesgericht erfolgreich gegen hohe Gebühren der St. Galler Behörden für eine Kundgebungsbewilligung gewehrt. Das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen verlangte von Kessler für die Durchführung einer Demonstration Mitte Juli 2016 in Gossau eine Gebühr von 500 Franken. Die kleine Kundgebung von Kesslers Verein gegen Tierfabriken richtete sich gegen ein St. Galler Rentnerpaar, das Kaninchen in Kastenställen hielt. Der wohl bekannteste Tierschützer der Schweiz wollte mit 10 bis 15 Personen auf die Situation der Tiere mit kleinen Plakaten und Flyern hinweisen. Die Demonstration fand in Gossau vor einem Restaurant statt, wo der Kaninchenzüchter an einem Sonntag bei einer Blasmusikgruppe mitmachte, die ein Konzert gab.

Durch die Gebühren von 500 Franken, die Kessler auferlegt wurden, sah sich der Tierschützer in seinen Grundrechten verletzt und zog den Fall vor das Verwaltungsgericht in St. Gallen. Kesslers Verein wollte für die Erlaubnis der Kundgebung nicht mehr als 80 Franken bezahlen.

Das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen beurteilte die Gebühr aber als rechtens, weshalb Kessler sich gezwungen sah, das Urteil weiterzuziehen. «Eine solch hohe Gebühr ist schliesslich wie ein Kundgebungsverbot, und deshalb mussten wir uns wehren», sagte Erwin Kessler der «NZZ am Sonntag». Für ihn sei es eine Grundsatzsache gewesen. «Für die Summe von 500 Franken hat es sich eigentlich nicht gelohnt, aber es ging uns um den Schutz unserer Grundrechte.»

Das Bundesgericht hat die Beschwerde des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz gutgeheissen und den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen aufgehoben. Im Urteil heisst es, dass die vom Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen verhängte Gebühr hinsichtlich ihrer Höhe «unverhältnismässig» sei.

CHRISTIANMERZ / KEYSTONE



Erwin Kessler hat Erfolg vor Bundesgericht. (August 2017)

Für die Erhebung einer Gebühr bei gesteigertem Gemeindegebrauch zur Ausübung der Versammlungsfreiheit vertrete die herrschende Lehre fast einhellig die Auffassung, dass nur bescheidene Kanzleigeühren verfassungsmässig seien, begründen die höchsten Richter ihr Urteil.

Der St. Galler Regierungsrat Fredy Fässler, Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartements, sagte: «Wir nehmen den Entscheid zur Kenntnis, wonach die in casu festgelegte Bewilligungsgebühr von 500 Franken den Höchstbetrag von 100 Franken nicht überschreiten darf. Gleichzeitig wurde die Streit Sache zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen; es handelt sich folglich um ein laufendes Verfahren, welches das Sicherheits- und Justizdepartement nicht kommentiert.»

Auf die Frage, ob alle Personen im Kanton St. Gallen, die eine Demonstration veranstalteten, bis jetzt zu tief in die Tasche gegriffen hätten, sagte Regierungsrat Fässler nur, dass in allen entsprechenden Bewilligungsverfahren die Gebühren unter Berücksichtigung des «Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips» erhoben worden seien. Wird es in Zukunft billiger, im Kanton St. Gallen eine Demonstration abzuhalten? «Selbstverständlich werden wir den Entscheid des Bundesgerichts respektieren und künftig die Gebührenerhebung nach den entsprechenden Vorgaben vornehmen», antwortet der SP-Regierungsrat.